

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2, Pkt. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S 705), in Verbindung mit den § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 15 Abs. 1 Gesetz über Kindertagesbetreuung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S 326) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 – Gebührenanlage

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glaubitz, den 04.12.2023



Lutz Thiemig
Bürgermeister



Kinderkrippe Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	263,53 €
	6,0 h	175,69 €
	4,5 h	131,76 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe **von über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 29,28 € pro Monat** erhoben.

Kindergarten Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	137,25 €
	6,0 h	91,50 €
	4,5 h	68,63 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten **von über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 15,25 € pro Monat** erhoben.

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	6,0 h	74,12 €
	5,0 h	61,77 €

Bei einer Betreuungszeit im Hort **von über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 12,35 € pro Monat** erhoben.

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden entsprechend den gemeinsamen Festlegungen zwischen dem Landkreis Meißen und den kreisangehörigen Kommunen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Glaubitz erstattet.